

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 25. April 2012

Aufgrund von § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gleichzeitig wird der Studierende Mitglied der Fakultät, die den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der Studiengang oder sind die Teilstudiengänge verschiedenen Fakultäten zugeordnet oder handelt es sich um einen zweiten Studiengang einer anderen Fakultät, so hat der Bewerber bei der Einschreibung zu entscheiden, in welcher Fakultät er wahlberechtigt und wählbar sein will. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die für das jeweilige Studium erforderliche Qualifikation nachweist,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 3, 4 und 5.
3. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag ist, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, schriftlich zu begründen.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Weiterbildende Studien**

Weiterbildende Studien (§ 31 des Landeshochschulgesetzes) gelten als Studiengang, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Anderenfalls kann die zuständige Fakultät die Zugangsvoraussetzungen durch eine besondere Ordnung regeln. Teilnehmer von Studien, die nicht unter Satz 1 fallen, werden gemäß § 26 Abs. 4 als Gasthörer eingeschrieben.“

5. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie gehören keiner Fakultät an.“

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. für die Einschreibung zu weiterführenden Studiengängen, zum Zweitstudium, zur Promotion oder weiterbildenden Studien der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ggf. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen durch die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle oder sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen.“

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.“

7. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegt der für eine Einschreibung erforderliche Bachelorabschluss noch nicht vor, kann eine Einschreibung in einen nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang unter den in der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen und befristet für die dort geregelte Dauer erfolgen.“

8. § 17 a wird wie folgt gefasst:

**„§ 17 a
Einschreibung unter Vorbehalt bei zulassungsbeschränkten
Studiengängen**

Kann zum letztmöglichen Bewerbungs- bzw. Immatrikulationszeitpunkt für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, in den nur immatrikuliert werden kann, wer bereits einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der entsprechende Nachweis nur deshalb noch nicht erbracht werden, weil das einschlägige Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht vorliegt, können Zulassung und Immatrikulation unter dem

Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen bis einen Monat nach Semesterbeginn erfolgen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der Bewerbungs- oder Immatrikulationsfrist der Nachweis erbracht wird, dass das betreffende Prüfungsverfahren mutmaßlich innerhalb der einschlägigen Frist abgeschlossen bzw. das Zeugnis vorliegen wird. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangsbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstes, Bundesfreiwilligendienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.“

10. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Fachbereich“ durch die Wörter „die Fakultätsleitung“ ersetzt.

11. § 26 a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a Juniorstudierende

(1) Einem Schüler, der in einem bestimmten Bereich besondere Begabungen aufweist, kann auf Vorschlag der betreffenden Schule vom zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen oder Module zu besuchen und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese werden bei einem späteren Studium nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

(2) § 26 Absätze 1, 2 und 6 finden entsprechende Anwendung.“

12. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Mitteilungen der Universität**

Mit der Einschreibung wird automatisch jedem Studierenden eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen der Universität übermittelt werden können. Wichtige Mitteilungen sind insbesondere Anhörungen im Rahmen der Bescheiderteilung zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen oder der Exmatrikulation, Mitteilungen über das Nichtbestehen einzelner Prüfungsleistungen und aufenthaltsrechtliche Anfragen. Es obliegt dem Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig abzufragen bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. März 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 25. April 2012.

Greifswald, den 25. April 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.04.2012